

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Per Mail an:
bernhard.fuerer@sem.admin.ch;
carola.haller@sem.admin.ch

Zürich, 12. Mai 2015 / SB

Stellungnahme zum Revisionsentwurf des Ausländergesetzes (AuG) zur Umsetzung von Art. 121a BV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. Februar 2015 die Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Angelegenheit eröffnet. Wir äussern uns zu diesem für unsere Branche wichtigen Dossier innert Frist gerne wie folgt:

Kernpunkte von bauenschweiz:

1. Die Wirtschaft ist auf den nötigen Freiraum weiterhin dringend angewiesen. Sie ist vor zusätzlichem Administrativaufwand soweit als möglich zu bewahren. Dem Grundsatz „gleich lange Spiesse für alle“ ist Rechnung zu tragen.
2. Das schweizerische duale Bildungssystem ist weiter zu stärken. Hier ist vor allem auch der Staat in die Pflicht zu nehmen.
3. Kurzaufenthaltsbewilligungen sowie Grenzgängerbewilligungen gehören nicht in die Berechnung/Festlegung der Kontingente und Höchstzahlen. Hierbei handelt es sich gerade nicht um Einwanderer im Sinne der Initiative.
4. In der Zuwanderungskommission ist den Sozialpartnern ein Mitspracherecht einzuräumen, um den Interessen der Wirtschaft das nötige Gewicht zu verleihen.

Gesamtschau

Den durch die Annahme der Initiative „gegen Masseneinwanderung“ bekundeten Volkswillen gilt es umzusetzen. Es ist aber auf der anderen Seite alles daran zu setzen, dass der Wirtschaft weiterhin der nötige Freiraum gewährt wird und sie vor zusätzlichem Administrativaufwand bewahrt bleibt. Ganz besonders gilt das für die Bauwirtschaft, die als äusserst binnenorientierte Branche auf einen überdurchschnittlich grossen Anteil ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Mit einem Umsatz von über 60 Milliarden Franken jährlich – was rund 10% des gesamten Bruttoinlandsproduktes entspricht – ist die Bauwirtschaft ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Gesamtwirtschaft. Die Bauwirtschaft ist massgebend verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der gesamten inländischen Infrastruktur. Unsere Branche zeichnet sich damit mitverantwortlich für den hohen Lebensstandard und den Wohlstand in unserem Land. Die gesamte Bauwirtschaft beschäftigt

rund 500'000 Arbeitnehmende. Davon verfügt ein grosser Anteil über keine Schweizer Staatsbürgerschaft. So sind beim Bauhauptgewerbe beispielsweise zwei Drittel des Baustellenpersonals Arbeitskräfte ohne Schweizer Pass. Aber auch beim Ausbaugewerbe, bei den Ingenieur- und Architekturbüros, wie auch bei Zulieferern und Handelsbetrieben ist man auf die ausländischen Arbeitskräfte dringend angewiesen. Wird die Möglichkeit zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eingeschränkt oder durch bürokratische Hürden massiv erschwert, so wird unsere Branche in ihrem Innersten empfindlich getroffen. Dies gilt es zu verhindern. Die Bauwirtschaft stellt einen sehr heterogenen Wirtschaftszweig dar. Unter Respektierung des Volkswillens ist nach Lösungen zu suchen, die den bilateralen Weg weiterverfolgen und der Wirtschaftsverträglichkeit einen hohen Stellenwert beimessen.

Zum Entwurf im Allgemeinen

Den vorliegenden Revisionsentwurf umfassend zu beurteilen ist schwierig, weil er mit bedeutenden Unbekannten besetzt ist. Insbesondere besteht ein direkter Link zu den Verhandlungen mit der EU über das Freizügigkeitsabkommen (FZA), deren Ausgang noch völlig offen ist. Es stellt sich die Frage, ob eine Vernehmlassung zum heutigen Zeitpunkt über einen Revisionsentwurf des AuG überhaupt zweckmässig ist und nicht zuerst die Verhandlungen mit der EU über das FZA geführt werden müssten. Es ist ausserdem noch völlig offen, ob der vom Bundesrat vorgelegte Vorgehensvorschlag zum Erfolg führen wird. Es müsste deshalb auch die Prüfung weiterer Modelle in Betracht gezogen werden.¹

Begleitmassnahmen

Der Erläuternde Bericht stellt im Zusammenhang mit den Begleitmassnahmen zur Diskussion, ob und wie die Arbeitgeber bei Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte auch zur Förderung des inländischen Potenzials beizutragen haben. Das erfolgreiche duale Bildungssystem ist für die Schweizer Wirtschaft, namentlich auch für die Bauwirtschaft, von grosser Bedeutung, das es weiter zu stärken gilt. Hier ist aber neben den privaten Arbeitgebern gerade auch der Staat als Arbeitgeber in der Verantwortung und in die Pflicht zu nehmen.

Begrenzungsmassnahmen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 2 neu

Der Gesetzesentwurf will am heutigen Wortlaut des Art. 2 Abs. 2, wonach das AuG für EU- und EFTA-Angehörige nur so weit gilt, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen resp. das AuG keine günstigeren Bestimmungen enthält, festhalten. Es stellt sich die Frage, ob das Festhalten an dieser Bestimmung opportun ist. Es scheint uns, dass damit der Druck eine Anpassung des FZA mit der EU auszuhandeln, zum Vornherein verringert wird.

Höchstzahlen und Kontingente

Art. 17a Abs. 2 neu

Grundsätzlich sollen Kontingente nur da zum Einsatz kommen, wo sie zwingend notwendig sind.

Der Entwurf will bei der Festlegung von Höchstzahlen und Kontingenten nun auch die Kurzaufenthaltsbewilligungen einbeziehen (Bst. a). bauenschweiz spricht sich klar dagegen aus, dass die Kurzaufenthalte von mehr als vier Monate miteingerechnet werden. Der hier noch vorhandene Spielraum gilt es unbedingt auszuschöpfen. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen (von nur vier bis zwölf Monaten) sind eben gerade keine Einwanderer im Sinne der Volksinitiative und deshalb bei Höchstzahlen und Kontingenten nicht zu berücksichtigen.

Im Weiteren ist für die Grenzregionen mit Blick auf die spezialisierten Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geeigneten Lösungen ausserhalb der Kontingente zu suchen (Bst. d).

¹ Bspw. Schutzklausel-Modell der economiesuisse.

Art. 17a Abs. 6 neu

Die Bauwirtschaft steht dem Vorschlag, die Höchstzahlen auf kantonale Kontingente aufzuteilen, skeptisch gegenüber. Es besteht die Gefahr, dass damit die Zuteilung weniger dem Bedarf und mehr der kantonalen Verteilung folgt. Bei der Aufteilung der Höchstzahlen und Kontingente muss der tatsächliche Bedarf oberste Priorität haben. Dabei sind nicht zuletzt auch die Bedürfnisse kleinerer Branchen, von denen es namentlich im Ausbaugewerbe der Bauwirtschaft einige gibt, zu berücksichtigen.

Zuwanderungskommission

Art. 17 d neu

Der Tätigkeit der Zuwanderungskommission wird eine grosse Bedeutung zukommen. Die Bauwirtschaft erachtet deshalb ein Mitspracherecht der Sozialpartner innerhalb der Zuwanderungskommission als notwendig, um den Vertretern der Wirtschaft das nötige Gewicht zu verleihen. Die Sozialpartner lediglich anzuhören genügt nicht, sondern sie sollten als reguläre Mitglieder in der Kommission vertreten sein.

Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Inländervorrang/Fachkräftemangel

Die Prüfung des Inländervorrangs soll neu auch für EU-/EFTA-Angehörige gelten, wobei hierzu vorgängig die Anpassung des FZA von Nöten ist. Die vorgeschlagene Beibehaltung des dualen Bewilligungssystems, wonach Angehörige von EU-/EFTA-Staaten in gewissen Bereichen eine privilegierte Zulassung gewährt werden soll, wird grundsätzlich begrüsst (Art. 21 Abs. 1 bleibt bestehen).

Von einer Einzelfallprüfung des Inländervorrangs ist aber abzusehen, da diese eine hohe Administration nach sich ziehen würde. Eine einfache Handhabung ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Dies gilt noch pointierter bei Berufen mit Fachkräftemangel. Aus Sicht von bauenschweiz ist es für die Schweizer Wirtschaft von vitaler Bedeutung, dass der Fachkräftemangel nicht weiter verschärft wird. Wichtig hierbei ist, dass unter Berufen mit Fachkräftemangel zwar auch, aber nicht nur Berufe auf akademischer Stufe oder solche mit hoher Spezialisierung verstanden werden. Gerade im Bauwesen – man denke an das Baustellenpersonal oder an die Ingenieure – ist man auf Fachkräfte aus dem Ausland dringend angewiesen und zwar auf allen Hierarchiestufen.

Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen

Grundsätzlich ist alles, was den administrativen Aufwand für die betroffenen, inländischen Unternehmungen schmälert, zu begrüssen. Viele Branchen der Bauwirtschaft verfügen über allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Ferien und dergleichen regeln. Gestützt auf diese GAV dürfte die Überprüfung der Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit im Einzelfall keine allzu grossen Schwierigkeiten bereiten. Da die einzelnen Unternehmungen gerade im Bereich des Personalaufwands in hartem Wettbewerb zueinander stehen, ist es von Bedeutung, dass hier „gleich lange Spiesse“ vorherrschen. Zentral hierbei ist, dass eine Überprüfung oder Kontrolle wirtschaftsverträglich ausgestaltet wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Überlegungen und Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz

NR Hans Killer
Präsident

Sandra Burlet
stv. Direktorin